

ALLMENDE

Emscher-Lippe eG

Satzung

An aerial photograph of a park or recreational area. In the foreground, a winding river flows through a lush green landscape. A large, modern building with a glass facade and a curved roof is situated in the middle ground. The background is filled with dense green trees and a paved path that winds through the park. The overall scene is bright and vibrant, suggesting a sunny day.



ALLMENDE

Satzung



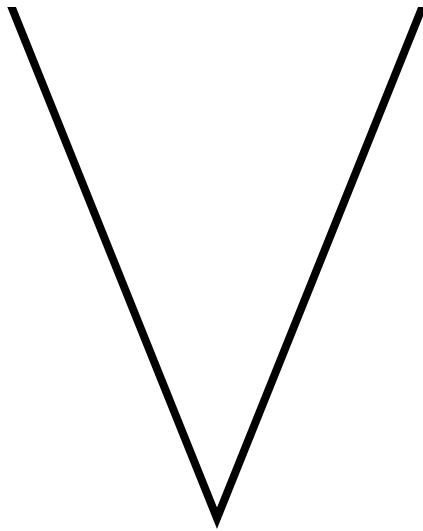
Inhalt

Präambel	7
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	8
§ 1 Firma und Sitz	9
§ 2 Zweck und Gegenstand	9
II. Mitgliedschaft	12
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	13
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	13
§ 5 Kündigung	14
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	14
§ 7 Tod eines Mitglieds	14
§ 8 Insolvenz eines Mitglieds	14
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	14
§ 10 Ausschluss	15
§ 11 Auseinandersetzung	16
§ 12 Rechte der Mitglieder	16
§ 13 Pflichten der Mitglieder	17
III. Organe der Genossenschaft	20
§ 14 Organe der Genossenschaft	21
A. Der Vorstand	21
§ 15 Leitung der Genossenschaft	21
§ 16 Vertretung	21
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	22
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	23
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	23
§ 20 Willensbildung	24
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	24
B. Der Aufsichtsrat	24
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	24
§ 23 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	25
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	26
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	27

C. Die Generalversammlung	28
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	28
§ 27 Frist und Tagungsort	29
§ 28 Formen der Generalversammlung	29
§ 29 Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung	30
§ 30 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	30
§ 31 Einberufung und Tagesordnung	31
§ 32 Versammlungsleitung	31
§ 33 Gegenstände der Beschlussfassung	32
§ 34 Mehrheitserfordernisse	32
§ 35 Entlastung	33
§ 36 Abstimmung und Wahlen	33
§ 37 Auskunftsrecht	34
§ 38 Protokoll	35
§ 39 Teilnahmerecht der Verbände	35
IV. Eigenkapital und Nachschusspflicht	38
§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	39
§ 41 Gesetzliche Rücklage	40
§ 42 Andere Ergebnisrücklage	40
§ 43 Kapitalrücklage	40
§ 44 Nachschusspflicht	40
V. Rechnungswesen	42
§ 45 Geschäftsjahr	43
§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht	43
§ 47 Rückvergütung	43
§ 48 Verwendung des Jahresüberschusses	43
§ 49 Deckung eines Jahresfehlbetrages	43
VI. Schlussbestimmungen	44
§ 50 Verjährung von Ansprüchen	45
§ 51 Liquidation	45
§ 52 Bekanntmachungen	45
§ 53 Gerichtsstand	45



Präambel



Die Allmende Emscher-Lippe eG wurde 2023 gegründet und steht für den Erhalt intakter Lebensräume für Menschen und Biodiversität durch Boden- und Gewässerschutz und für die Verbesserung und den Schutz unserer Lebensqualität durch die Unterstützung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

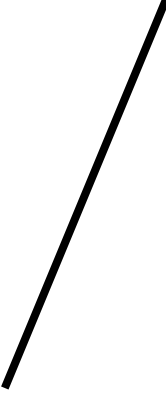
Dafür wird nicht nur eine ökologische, sondern auch die multifunktionale Entwicklung der Flächennutzung im Emscher-Lippe-Einzugsgebiet durch den Einsatz von innovativer Technik, lokaler und regionaler Verbundenheit sowie gebündelten Kompetenzen unterstützt. Ziel ist es, ein regionales Netzwerk aufzubauen, das in den Flussgebieten ein umfassendes Flächenmanagement umsetzt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Für die Umsetzung von Maßnahmen zur morphologischen Veränderung im Rahmen der Gewässerentwicklung werden Flächen entlang der Gewässer benötigt. Zweck der Genossenschaft ist es Flächen, Ressourcen und Kompetenzen verschiedener Akteurinnen und Akteure in der Region zu bündeln. Auf diese Weise soll die Resilienz der Flussgebiete gegenüber den aktuellen globalen Herausforderungen durch mehr Flächenverfügbarkeit und eine ökologischere Bewirtschaftung erhöht werden.

Diese haben bereits sehr konkrete Folgen für die Flussgebiete und setzen die Wasserwirtschaft unter Druck durch:

- / Erhöhung der Intensität und Frequenz von Katastrophen wie Hochwasser- und Starkregen;
- / Niedrigwasserabflüsse und Wasserknappheit durch lange Dürreperioden und Hitze;
- / Bodenverarmung und -erosion;
- / Verlust der lokalen Biodiversität;
- / Rückgang der Ökosystemleistungen von Gewässern und Böden;
- / Verstärkung von Nutzungskonflikten zwischen verschiedenen Agierenden und Sektoren.

Die Genossenschaft ermöglicht es, mit Beteiligten aus unterschiedlichen Wirkungsfeldern (u. a. Flächenbesitzerinnen und -besitzer, lokale Produzentinnen und Produzenten, Naturschutz, Wissenschaft und Konsumentinnen und Konsumenten) als gleichberechtigte Mitglieder auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten. Eine Genossenschaft mit einem so vielfältigen Mitgliederkreis stellt eine einzigartige Struktur mit Leuchtturmwirkung dar und bietet einen neuen Ansatz für ein altbekanntes und alltägliches Problem der Wasserwirtschaft: Flächen können durch die genossenschaftlich-organisierte, multifunktionale Nutzung für die Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen und bleiben gleichzeitig Existenzgrundlage für Flächenbesitzerinnen und -besitzer und Pächterinnen und Pächter.

Die Beteiligung der sondergesetzlichen Wasserverbände (Emschergenossenschaft und Lippeverband) an der Genossenschaft ist zwar zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht erforderlich, aber dienlich. Die Bündelung von Flächen, Ressourcen und Kompetenzen verschiedener Akteurinnen und Akteure in der Region ist ein Kernanliegen der Wasserverbände, um den aktuellen globalen Herausforderungen durch mehr Flächenverfügbarkeit und einer ökologischen Bewirtschaftung zu begegnen und die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben auch in Zukunft sicherzustellen. Die Beteiligung der Wasserverbände an der Genossenschaft steht im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben, ohne dass diese aufgegeben werden. Eine Aufgabenübertragung auf die Genossenschaft findet nicht statt. Auch werden durch die Beteiligung der Wasserverbände an der Genossenschaft die Ausführung der diesen nach Emschergenossenschaftsgesetz und Lippeverbandsgesetz sowie den jeweiligen Satzungen obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt, sondern durch mehr Flächenverfügbarkeit vielmehr gefördert. Die Beteiligung an der Genossenschaft liegt auch im wohlverstandenen Interesse der beiden Wasserverbände, ohne eine Interessenkollision zu verursachen.



I.

**Firma, Sitz, Zweck
und Gegenstand
des Unternehmens**



§ 1 Firma und Sitz

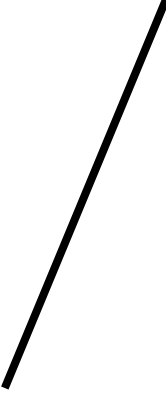
- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Allmende Emscher-Lippe eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Castrop-Rauxel.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Zusammenarbeit der Mitglieder auf wirtschaftlichem, ökologischem und sozial-kulturellem Gebiet durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Förderung, Regenerierung und Erhalt der Biodiversität terrestrischer und aquatischer Lebensräume durch ökologische, aber multifunktionale Entwicklung der Flächennutzung;
 - b) Flächenbereitstellung für Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutz mit Hilfe multifunktionaler Flächennutzung und die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen;
 - c) Einhaltung hoher Standards für ökologische Bewirtschaftung, die einen natürlichen Wasser-rückhalt und -haushalt unterstützt sowie stoffliche Belastungen der Gewässer durch diffuse Einträge von Dünger-, PSM- und Medikamentenrückständen verhindert;
 - d) Aufbau nachhaltiger, lokaler Wertschöpfungsketten mit solidarischer Struktur und effektiver, ressourcenschonender Kreislaufwirtschaft rund um die Produkte die im Rahmen der ökologischen Flächenbewirtschaftung im Sinne der Nachhaltigkeit und im Einklang mit Naturschutzzielen entstehen können;
 - e) Förderung von Erfahrungs- und Wissensaustausch bei der Entwicklung und großflächigen Etablierung von innovativen Strategien in der gewässerfreundlichen Flächenbewirtschaftung, auch unter Mitwirkung von Universitäten und Hochschulen;
 - f) Aufbau einer inklusiven Gemeinschaft durch Vernetzung partizipativer (Organisations-) Strukturen mit niederschweligen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten in allen Bereichen.
- (3) Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Gegenstandes zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zweck fördern. Zur Zweckerreichung kann die Genossenschaft Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen oder sie führen. Sie kann Zweigstellen und Niederlassungen gründen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.







II.

Mitgliedschaft



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft erfüllt oder deren bzw. dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt und deren bzw. dessen wirtschaftliche oder sonstige Betätigung nicht den in der Präambel festgehaltenen Grundsätzen widerspricht. Aufnahmefähig ist nicht, wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt und mit der Mitgliedschaft ein Interessenkonflikt ausgelöst würde. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von der oder dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 17 Abs. 2 lit. h)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung zu benachrichtigen.
- (5) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf ihren oder seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- / Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- / Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- / Tod eines Mitglieds (§ 7)
- / Insolvenz eines Mitglieds (§ 8)
- / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- / Ausschluss (§ 10)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 GenG einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erbwerberin oder der Erwerber Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Erfolgt mit der Übertragung des Geschäftsguthabens die Neuaufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft, gilt § 3 entsprechend.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die Gesamtrechtsnachfolgerin bzw. den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, sofern sie oder er die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es seinen Geschäftssitz, Sitz oder Wohnsitz verlegt, ohne diese Änderung der Genossenschaft mitzuteilen, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht;
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf, ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihre oder ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist der oder dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Die oder der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt die oder der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen zwölf Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung des Mindestkapitals (§ 40 Abs. 5) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 11 Abs. 2 abweichenden Zeitpunkt und die Modalitäten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von 3 Jahren nach dem Ausscheiden zu erfolgen; § 40 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 37 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 2);
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) der Genossenschaft jede Verlegung seines Geschäftsbetriebes, Sitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen;
- g) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.







III.

**Organe der
Genossenschaft**



§ 14 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind
 - A. Der Vorstand**
 - B. Der Aufsichtsrat**
 - C. Die Generalversammlung**
- (2) Niemand kann für sich oder eine bzw. einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie bzw. er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie bzw. ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, seiner Ehegattin oder seines Ehegatten sowie seiner Partnerin oder seines Partners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Mitglieder der Generalversammlung verlieren auch bei Interessenkonflikten ihr Stimmrecht nicht.

A. Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand legt entsprechend den Anforderungen des Vergütungsoffenlegungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung seine Vergütung im Jahresabschluss individualisiert offen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16.

§ 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten, wovon ein Vorstandsmitglied die geschäftsführende Vorständin oder der geschäftsführende Vorstand ist. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreterin oder Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die gemäß § 17 Abs. 2 lit. d) zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, wobei in der Mitgliederliste auch die Angabe der jeweiligen Berufsbezeichnung des Mitglieds aufzunehmen ist;
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband (vgl. § 54 GenG) Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Gehören der Genossenschaft andere eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, zum Vorstandsmitglied der Genossenschaft bestellt werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen. Der Aufsichtsrat hat ein Vorstandsmitglied zur geschäftsführenden Vorständin bzw. zum geschäftsführenden Vorstand zu ernennen; sie oder er kann zugleich auch Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands oder ihre oder seine Stellvertretung sein. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung ernennen.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen sowie im Fall der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder angestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen einschließlich Aufhebungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ist ebenfalls der Aufsichtsrat zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Beendigung der Organstellung, die Beendigung der Organstellung die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge.
- (3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag des Vorstands kann der Aufsichtsrat eine Verlängerung vereinbaren, sofern die Generalversammlung unter den Voraussetzungen der §§ 33 a), 34 Abs. 2 einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (4) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Ruft der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied ab, so hat er die Mitglieder hierüber und über etwaige personelle Konsequenzen im Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 20 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung hierzu muss einstimmig getroffen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 17 Abs. 2 lit. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen; ein Stimmrecht haben die Mitglieder des Vorstands nicht. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Alle übrigen Organe der Genossenschaft haben das Recht, Einblick in die Geschäftsordnung zu nehmen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung.

§ 23 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für folgende Angelegenheiten:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken zur Sicherung/Abwendung des Erlöschens oder Untergangs eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Einrichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - c) der Abschluss oder die Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet oder beendet werden oder soweit die beabsichtigte Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgeht und bisher nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans berücksichtigt wurde;
 - d) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 42, 43;
 - e) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - f) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - h) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei den Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden; dies betrifft auch Angelegenheiten im Sinne von Abs. 3 a) – c);
 - i) Beschlussfassungen über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan;
 - j) Veräußerung, Belastung oder Übertragung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Markenrechte oder ähnlicher Rechte;
 - k) die Festlegung, dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird (§ 30 Abs. 2);
 - l) Beschluss der Abstimmungsordnung (§ 29 Abs. 4);
 - m) die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegattin bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über die Angelegenheiten gemäß vorstehendem Absatz 1. Gemeinsame Sitzungen werden im Regelfall auf Vorschlag des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfalle durch deren bzw. dessen Stellvertretung einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder deren bzw. dessen Stellvertretung, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Gehören der Genossenschaft andere eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristinnen bzw. Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 36.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 einer anderen eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung dieser Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 72. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch deren bzw. dessen Stellvertretung einberufen. Solange eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Einzelheiten über die Form und Frist der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung hierzu muss einstimmig getroffen werden. § 21 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 36 gilt entsprechend.
- (4) Soweit nicht Beschlüsse gesetzlich zwingend in einer Aufsichtsratssitzung gefasst werden müssen oder einer notariellen Beurkundung bedürfen, können sie außerhalb von Aufsichtsratssitzungen oder in Kombination verschiedener Verfahren der Stimmabgabe und Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB), sowie mündlich und telefonisch im Wege des Rundrufs ist ebenso zulässig wie die Stimmabgabe in Telefon- oder Videokonferenzen. Sofern Beschlüsse ganz oder teilweise außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem das Beschlussergebnis festgestellt wird. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 6 und bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Außerdem hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Ordentliche und damit im Sinne des Gesellschaftszwecks förderfähige Mitglieder und investierende Mitglieder gem. § 3 Abs. 5 stimmen in der Generalversammlung getrennt ab. Vor jeder Beschlussfassung ist die Zahl der anwesenden Stimmen förderfähiger und investierender Mitglieder festzustellen. Findet ein Antrag sowohl bei den förderfähigen wie den investierenden Mitgliedern die erforderliche Mehrheit oder wird ein Antrag sowohl bei den förderfähigen Mitgliedern wie den investierenden Mitgliedern abgelehnt, werden den Stimmen der förderfähigen Mitglieder die Stimmen der investierenden Mitglieder hinzugerechnet. Wird ein Antrag von den förderfähigen Mitgliedern angenommen, nicht jedoch von den investierenden Mitgliedern, werden den Stimmen der förderfähigen Mitglieder die Stimmen der investierenden Mitglieder insoweit nicht hinzugerechnet, wenn dies dazu führen würde, dass der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit bei den förderfähigen Mitgliedern findet; entsprechendes gilt in dem Falle, dass ein Antrag von den förderfähigen Mitgliedern abgelehnt wird, dem die investierenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Partnerin oder Partners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zur Vollmachtgeberin bzw. zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich oder eine andere Person das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie bzw. er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie bzw. ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Sie bzw. er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Formen der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann, wenn sie nicht als Präsenzveranstaltung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, abgehalten wird, auch in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 - b) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
 - c) als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.
- (2) Wird die Generalversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten, können die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen, wenn ihnen aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung nicht möglich ist.
- (3) Wird die Generalversammlung in einer in § 28 Abs. 1 lit. a) bis c) bestimmten Form abgehalten, muss die Einhaltung der in § 43b Abs. 3 bis 5 GenG für die jeweilige Form der Generalversammlung genannten Bedingungen sichergestellt werden.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Versammlung nach § 28 Abs. 1 und der Erörterungsphase nach § 28 Abs. 1 lit. c), falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.

§ 29 Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung

- (1) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. In diesem Falle ist die schriftliche Stimmabgabe nur unter Verwendung der von der Genossenschaft ausgegebenen Stimmunterlagen und die elektronische Stimmabgabe nur auf dem von der Genossenschaft bestimmten Wege durch E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung zulässig.
- (2) Ermöglicht die Genossenschaft bei einer Präsenzversammlung die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, unterrichtet sie die Mitglieder mit der Einberufung darüber und teilt ihnen mit, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (3) Wird die Generalversammlung in einer in § 28 Abs. 1 lit. a) bis c) bestimmten Form abgehalten, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Einzelheiten dazu, wie die Stimmrechte im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation ausgeübt werden können, regelt eine Abstimmungsordnung, die der Vorstand beschließt und die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 30 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Wird die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen, entscheidet dieser, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird.
- (3) Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekanntzumachen.
- (4) Die Mitglieder dürfen die Übertragung der Generalversammlung weder Dritten zugänglich machen noch selbst aufzeichnen noch Dritten die Aufzeichnung gestatten.

§ 31 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Bereits bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein satzungsmäßiger oder gesetzlicher Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes und der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder öffentliche Bekanntmachung gem. § 52 unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) beziehungsweise der Bekanntmachung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:
 - a) die Tagesordnung,
 - b) die Form der Versammlung nach § 28 Abs. 1,
 - c) im Fall von § 28 Abs. 1 lit. c) zusätzlich die Form der Erörterungsphase und
 - d) im Fall von § 28 Abs. 1 lit. a) bis c) sowie im Fall von § 29 Abs. 1 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände (insbesondere Anträge), deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.

§ 32 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre oder seine Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.

§ 33 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) die Einleitung von Maßnahmen zur Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festlegung und Änderung der Höhe des Eintrittsentgeltes;
- n) Einführung und Festsetzung laufender Beiträge gem. § 13 g.

§ 34 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 33 a) - f), j) und n) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung des Absatzes 2 des § 2 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung ist hinsichtlich dieses Beschlussgegenstands nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband (vgl. § 54 GenG) zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

- (5) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist über die Erfordernisse des vorstehenden Absatzes hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 35 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ansonsten müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam en bloc abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die bzw. der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will; auf einen Bewerberin bzw. einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Die bzw. der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt.
- (3) Der Vorstand kann die Verlesung eines Schriftstücks verweigern, wenn dies zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. Ein etwaiges Recht auf Einsichtnahme bleibt davon unberührt.

§ 38 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von acht Wochen erfolgen. Das Protokoll soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 28 Absatz 1 und im Fall von § 28 Absatz 1 lit. c) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen der bzw. des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der bzw. des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Versammlungen nach § 43b Absatz 1 lit. a) oder lit c) ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 28 Absatz 1 lit. a) bis c) ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben. Das Protokoll muss von der bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten. Nach Erstellung des Protokolls gemäß § 38 Abs. 2 informiert die Genossenschaft die Mitglieder auf ihrer Internetseite über die Einstellung des Protokolls in die Protokollsammlung oder, sofern technisch eingerichtet, in einen auf der Internetseite der Genossenschaft eingerichteten, geschützten Mitgliederbereich.

§ 39 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsverbandes (vgl. § 54 GenG) können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.







IV.

**Eigenkapital und
Nachschusspflicht**



§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen beteiligen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 50 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 50 EUR einzuzahlen, bis der Pflichtanteil in Höhe von zwei Geschäftsanteilen erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands, bei investierenden Mitgliedern mit zusätzlicher Zustimmung des Aufsichtsrats, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem dritten oder weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste, bei der Übernahme weiterer Geschäftsanteile der zuletzt übernommene und bei der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile gleichzeitig alle bis auf den letzten Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 41 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 42 Andere Ergebnisrücklage

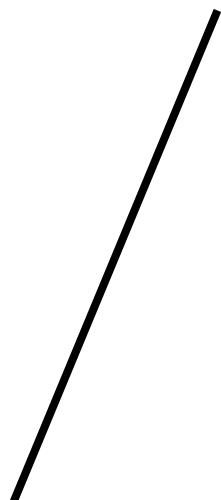
- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über die erstmalige Bildung jeder Ergebnisrücklage beschließt die Generalversammlung.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 49).

§ 43 Kapitalrücklage

Eintrittsentgelte sind einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 49).

§ 44 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.





V.

Rechnungswesen



§ 45 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 lit. g den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Die digitale Überlassung der Unterlagen erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds. Sie erfolgt nach Wahl der Genossenschaft per E-Mail oder URL-Adresse kostenfrei.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 47 Rückvergütung

Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

§ 48 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden nicht verzinst.

§ 49 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.



VI.

**Schluss-
bestimmungen**



§ 50 Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden in dem Fall den Rücklagen zugeführt.

§ 51 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrag der in der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben.

§ 52 Bekanntmachungen

- (1) Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, dass eine Bekanntmachung der Gesellschaft in öffentlichen Blättern erfolgen soll, so ist sie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft www.allmende-emscherlippe.de auf der Unterseite „Bekanntmachungen“ einzurücken, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas Abweichendes vorgesehen ist.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 53 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

**Essen, den
9. Februar 2023**

